

## Auftraggeberpflichten (§17 GGVSEB)

Begriffe:

**Auftraggeber** ist derjenige, der einen Absender beauftragt. Folglich ist der **Absender** das beauftragte Unternehmen (ist am besten im Beförderungsvertrag zu benennen!) Verläuft die Auftragskette über mehrere Unternehmen (Subunternehmer), sind die Pflichten nach §17 GGVSEB zu beachten (es kann also mehrere Auftraggeber geben).

**Absender** ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet.

**Beförderer** ist das Unternehmen welches die Beförderung durchführt.

**Verlader/Verfüller** ist das Unternehmen welches be- oder entlädt bzw. verfüllt.

**Verpacker** ist das Unternehmen welches Gefahrgüter verpackt und Gefahrgüter zum Transport vorbereitet, die Kennzeichnung ändert oder dieses durch einen Dritten tun lässt.

**Fahrzeugführer** ist der Fahrer der Beförderungseinheit.

### Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber des Absenders im Straßen- u. Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat dafür zu sorgen dass:

- 1 dem Absender die vollständigen Angaben bezüglich des zu transportierenden Gefahrguts nach Absatz 5.4.1.1, 5.4.1.2, 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 ADR/RID/ADN mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 schriftlich mitteilt
- 2 dass der Absender bei Beförderung nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN (Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern) und bei Beförderung nach Kapitel 3.5 ADR/RID/ADN (freigestellte Mengen) unter der Angabe der Anzahl der Versandstücke hingewiesen wird.

Der Auftraggeber im Eisenbahnverkehr hat dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach Absatz 1.1.4.4.5 RID schriftlich mitgeteilt werden.

Der Auftraggeber hat einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen, sofern er nicht nach §2 GbV befreit ist.